Königlich Preußisch Pommersche Zeitung.

(Ehedem Stettiner Zeitung genannt.)

No. 58. Montag, den 20. Juli 1812.

Berlin, vom 11. Juli.

In dem durch die Zeitungen und die Gesetzsammlung bekannt gemachten Edikte wegen der Auswanderung Preußischer Unterthanen, und ihrer Naturalisation in fremden Staaten, vom 2ten Julius 1812, muß §. 1. statt der Worte:

rc. „so wie auch diejenigen, welche gleichfalls nicht aus Unsern Staaten gebürtig sind, jedoch in Unserm Dienst, ein mit einem gewöhnlichen Diensteid verbundenes Amt bekleiden" rc.

folgendermaßen gelesen werden:

rc. „so wie auch diejenigen, welche gleichfalls nicht aus Unsern Staaten gebürtig sind, jedoch in Unserm Dienst, ein mit einem gewöhnlichen Diensteid verbundenes Amt bekleidet haben."

Berlin den 9ten Julius 1812. **Hardenberg.**

Die General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen Verpflegungs-Anstalt theilt dem Publikum in Gefolge ihrer, in dem §. 36. des Königlichen Patents und Reglements vom 28. December 1775. vorgeschriebenen Verbindlichkeit, in der Anlage das Verzeichniß der Nummern derjenigen Receptions-Scheine mit, von welchen die Beiträge für den Termin vom 1sten April 1812. resp. für einen, zwei und drei Termine in Rest sind.

Den Restanten für einen Termin wird hierdurch bekannt gemacht, daß sie unfehlbar im September d. J. sowohl den alsdann aufs neue fällig werdenden Beitrag, als auch das Doppelte des versäumten Beitrags zu berichtigen haben, wenn sie nicht in die ferner festgesetzten Strafen verfallen wollen.

Die Interessenten, welche für **zwei** Termine rückständig sind, haben im September d. J. das Vierfache des ersten Beitrags, das Doppelte des zweiten und den im September d. J. fällig werdenden dritten Beitrag einfach abzuführen; widrigenfalls sie mit Ablauf des 1. Octobers d. J. mit Verlust des Antrittsgeldes und des Pensionsrechts ihrer dereinstigen Wittwen von der Anstalt werden excludiret werden.

Was die am 1. April d. J. mit **drei** Beiträgen in Rest gewesenen Interessenten betrifft, so sind sie bereits von der Anstalt excludirt und die erlegten Antrittsgelder der Kasse anheim gefallen, welches den Inhabern dieser Receptions-Scheine, die also nunmehr ihre Gültigkeit verloren haben, eröffnet wird. Berlin, den 4. Juli 1812.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld v. d. Schulenburg. Büsching.

Restanten für einen Termin

Nr. 568. 748. 816. 905. 1077. 1173. 1200. 1265. 1428. 1887. 2225. 2262. 2290. 2370. 2609. 2640. 2705. 2708. 2743. 2788. 2792. 2835. 2856. 2967. 3023. 3055. 3198. 3 03. 3250. 3262. 3324. 3326. 3340. 3387. 3405. 34 6. 3476. 3485. 3570. 3638. 3644. 3647. 3653. 3676. 3776. 3779. 3787. 3800. 3824. 3827. 3855. 3896. 3950. 4089. 4104. 4187. 4229. 4245. 4308. 4433. 4434. 4492. 4511. 4518. 4544. 4551. 4584. 4594. 4704. 4720. 4733. 4772. 4821. 4891. 4898. 4950. 4955. 4956. 4957. 4967. 4970. 5013. 5067. 5068. 5095. 5102. 5113. 5116. 5174. 5175. 5176. 5177. 5224. 5276. 5316. 5461. 5462. 5463. 5464. 5485. 5509. 5532. 5597. 5602. 5612. 5661. 5083. 5744. 5815. 5816. 5831. 5887. 5909. 5936. 5942. 5973. 6032. 6033. 6074. 6119. 6127. 6231. 6232. 6233. 6252. 6269. 6270. 6271. 6274. 6279. 6322. 6323. 6358. 6369. 6372. 6383. 6416. 6417. 6420. 6424. 6468. 6470. 6471. 6472. 6524. 6550. 6572. 6788. 6820. 6873. 6920. 6928. 7030. 7049. 7136. 7162. 7166. 7170. 7172. 7179. 7257. 7321. 7351 7465. 7527. 7535. 7553. 7584. 7586. 7676. 7681. 7689. 7700. 7749. 7792. 7805. 7823. 7840 7846. 7848. 7863. 7866. 79 6. 7920. 7921. 7960. 7971. 8010. 8011. 8062. 8123. 8141. 8151. 8178. 8203. 8208. 8228. 8253. 8266. 8268. 8321. 8327. 8334. 8374. 8435. 8443. 8456. 8468.

8515. 8601. 8639. 8743. 8758. 8783. 8787. 8796. 8843. 8845. 8885. 8907. 8922. 8969. 8984. 902 . 9049. 9142. 9149. 9182. a. 9 83. a. 9236. 9239. 9252. 9254. 9255. 9271. 9354. 9399. 9403. 9426. 9430 b. 9445. 9467. 9479. 9499. 9503. 9506. 9508. 9535. 9540. 954 . 9550. 9565. 9 74. 9589. 9653. 9661. 9684. 9717. 9736. 9749. 9773. 9781. 9802. 9874. 9886. 9898. 9924. 9928. 9931. 9942. 9988. 9995. 9997. 9998. 9999. 10015. 10059 10061. 10110. 10128. 10133. 10146. 10150. 10215. 10224. 10236. 10244. 10249. 102 4. 10260. 10270. 10293. 10325. 10355. 10362. 10415. 10429. 10433. 10434.

Restanten für zwei Termine

Nr. 77. 190. 1171. 1320. 2179. 2228. 2472. 2654. 3016. 4496. 4916. 5435. 5469. 5594. 5636. 5645. 5666. 5811. 5998. 6060. 6086. 6327. 6498. 6646. 6784. 6811. 69 1. 7076a. 7098. 7107. 7146. 7220. 7309. 7464. 7528. 7804. 7859. 7932. 7990. 8055. 8079. 8179. 8516. 8553. 8636. 8764. 8793. 8826. 8861. 8902. 8975. 9088. 9114. 9220. 9237. 9419. 9534. 9649. 9658. 9764. 9876. 9951. 9987. 9991. 10098. 10120. 10177. 10182. 10200. 10227. 10299. 10328. 10337. 10344.

Restanten für drei Termine, welche gestrichen sind.

Nr. 3190. 3639. 4568. 4582. 4663. 4694. 5424. 5679. 6157. 6204. 6380. 6957. 7145. 7307. 7336. 7376 7394. 7511 7637. 7644. 8050. 8175. 8182. 8211. 8472. 8661. 8751. 9005. 9058. 9314. 9431. 9520. 9531. 9686. 9746. 9878. 9953. 10180. 10194. 10269.

Berlin, vom 14. Juli.

Seine Majestät der König haben bei der im vorigen Jahre zu Berlin errichteten medicinisch chirurgischen Akademie für das Militair, in die Stelle des verstorbenen Professors, Hofraths Hecker, den von Jena hieher berufenen Hofrath, Dr. Hufeland wieder als Professor der Pathologie und Semiotic anzustellen geruhet.

Vermöge der mir von Seiner Majestät, dem Könige, ertheilten Befugniß, werden in Absicht auf die Erhebung der durch das Edikt von 24sten May d. J. angeordneten Vermögens Steuer, folgende Declarationen und nähere Bestimmungen gegeben, wodurch auch die entstandenen Zweifel über die Auslegung des §. 4. des erwähnten Edikts und des §. 16. der Anweisung, welche mit solchen zugleich ertheilt ist, wegen der Frage, in wiefern die Vermögens Steuer von den Grundbesitzern auch für ihre Personal Gläubiger vorzuschießen sey, gehoben werden.

1) Der Grundbesitzer schießt die Steuer sowohl für seine hypothekarischen Gläubiger, als für seine Personal-Gläubiger vor, und bringt sie diesen nach den Vorschriften jener Gesetze in Abzug, insofern diese sämmtliche Schulden desselben, den Werth seiner Grundstücke und seines übrigen Activ Vermögen nicht übersteigen.

2) Die Angabe der inländischen Personalschulden geschieht solchenfalls nach den §. 16. a der erwähnten Anweisung vom 24. Mai, vor dem 1. Oktober d. J. versiegelt. Personalschulden an Ausländer werden in Abzug gebracht, und es wird dafür keine Steuer entrichtet; aber es sind darüber besondere versiegelte und specielle Verzeichnisse auf eben die Weise einzureichen, und bei entstehendem Verdacht von Unrichtigkeiten, einer genauen Untersuchung zu unterwerfen.

3) Uebersteigt der Betrag der Personalschulden das gesammte Activ Vermögen des Schuldners, so hat das Uebersteigende keinen Werth und es wird keine Steuer davon entrichtet, dem Staat steht aber nach dem eben angeführten §. 16. f. die Befugniß zu, in solchen Fällen eine genaue Untersuchung anzustellen und die Maasregeln zu nehmen, welche für nöthig erachtet werden.

4) Die Entrichtung der Steuer muß durchgängig von dem Grundbesitzer vorschußweise für seine Real und Personal Gläubiger geschehen. Es hängt nicht von diesen ab, die Steuer selbst zu bezahlen. Nur der Staat kann dieses verlangen, insofern der Schuldner den Vorschuß nicht leistet. Dann wird aber der Gläubiger besonders zur Zahlung aufgefordert.

5) Personalgläubiger derjenigen, die nicht Grundbesitzer sind, entrichten die Steuer selbst.

6 Das Vermögen, welches Kaufleute als Grundbesitzer haben, ist, wie schon gesetzlich feststeht, den allgemeinen Bestimmungen unterworfen. In Absicht auf das eigentliche kaufmännische Vermögen, findet aber die angeordnete Abschätzung und Classifikation statt, wobei also die Personalschulden und Forderungen ohne specielle Angabe mit in Betracht kommen müssen.

7) Die richtige Versteuerung der auf Inhaber lautenden, oder zwar auf einen benannten Inhaber gestellten, aber dennoch im öffentlichen Verkehr befindlichen Papiere, wird folgendermaaßen controllirt:

a) Diese Papiere werden bei der Versteuerung vorgezeigt und von der Kasse, welche die Steuer erhebt, mit dem Stempel des dazu bestimmten Dienstsiegels bedruckt.

b) Kommen nach dem 1. Oktober vor dem 24. Mai ausgestellte Papiere der Eingangs genannten Art ohne diesen Stempel zum Vorschein; so kann nicht allein weder Capital noch Zinsen darauf bezahlt werden, sondern die Behörden, welchen sie präsentirt werden, sind auch verpflichtet, sie anzuhalten und den Provinzial-Commissionen, sofern diese noch bestehn, sonst aber den Abgaben-Deputationen der Regierungen zu Einleitung der Confiskation von der Hälfte des Werths einzureichen.

c) Diese Confiskation wird gegen den zeitigen Inhaber vollzogen, ohne Rücksicht, ob er in der Versteuerungs-Epoche im Besitze des Papiers war oder nicht. Es hat daher Jeder, der solche Papiere kauft, oder in Zahlung erhält, genau darauf zu achten, ob sie auch den vorgeschriebenen Stempel haben, damit er nicht durch ungestempelte Papiere in Schaden gerathe.

d) Wer bei Publikation der gegenwärtigen Declaration die Steuer von seinen Papieren schon entrichtet hat, muß dieselben noch vor dem 1sten Oktober der Kasse, an welche er gezahlt hat, zur Stempelung vorlegen.

e) Papiere, welche zu einem gesetzlich steuerfreien Vermögen gehören, oder sich im Besitze klassifizirter Mitglieder des Handelsstandes befinden, werden, jedoch nur bei den Provinzial-Kommissionen, unentgeldlich gestempelt.

f) Wer durch irgend eine gesetzliche Verhinderung abgehalten wird, sein stempelpflichtiges Papier vor dem 1sten Oktober d. J. zur Stempelung zu produciren, muß dasselbe mit Nummer und sonstigen Kennzeichen der Provinzial Kommission anzeigen, die geschehene Versteuerung glaubhaft nachweisen, und erhält hierauf

ein Attest, auf welches er künftig die Stempelung bei der Behörde nachsuchen kann, die das Papier ausgestellt hat. Bis die Stempelung nicht vollzogen ist, kann ein solches Papier weder in Umlauf gebracht, noch zur Zinszahlung präsentirt werden.

g) Coupons, die Jemand ohne die Haupt Verschreibung, zu der sie gehören, besitzt, sind der Stempelung ebenfalls unterworfen.

* Gemäß §. 1. litt. d. der Anweisung vom 24sten Mai d. J., sind Forderungen eines Ausländers aus Documenten, die auf jeden Inhaber lauten, der Versteuerung unterworfen. Dieses wird dahin näher bestimmt, daß Bank Obligationen und andere von den Geld Instituten des Staats ausgestellte Schuldscheine, auch wenn sie auf einen bestimmten Inhaber lauten, nur insofern steuerfrei sind, und unentgeldlich gestempelt werden, als sie entweder sich noch in den Händen dessen befinden, auf den sie zuerst ausgestellt wurden, und dieser ein Ausländer ist, oder durch eine vor dem 24sten Mai gerichtlich ausgestellte Session in die Hände des ausländischen Besitzers übergegangen sind.

Zu dem steuerfreien Vermögen gehört auch das gesammte Vermögen der Kämmereien.

9) Wer nach § 11. der Anweisung vom 24sten Mai Vermögenssteuer aus der Substanz eines Lehens oder Fideicommisses entrichtet hat, muß auch die für den zweiten und dritten Termin der Steuer von dem Staate erfolgende Vergütung, demselben Lehne oder Fideicommisse wieder zuwenden, und sich darüber auf Erfordern der Interessenten ausweisen.

Berlin, den 13ten Juli 1812.

Der Staats-Kanzler. **Hardenberg.**

Es wird zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht:

1) daß die Anweisungen auf die Vermögenssteuer und die als solche geltenden gestempelten Tresorscheine, in allen drei Terminen der gedachten Steuer, nach ihrem Nennwerth angenommen werden;

2) daß der Betrag der Anweisungen und gestempelten Tresorscheine, welcher durch die Berichtigung der Steuer statt baaren Geldes eingeht, an die zur Verwaltung desselben angeordnete Immediat-Commission abgeliefert wird;

3) daß diese Commission die Einlösung der Steueranweisungen und gestempelten Tresorscheine nach und nach bewirken, die Nummer derselben durchs Loos in Gegenwart von drei der hier anwesenden Landes-Repräsentanten und einiger Vorsteher der hiesigen Börse ziehen lassen, hiermit nächstens den Anfang machen und den Betrag jedesmal öffentlich anzeigen wird. Berlin, den 13. Juli 1812.

Der Staats-Kanzler. **Hardenberg.**

Tilsit, vom 24. Juni.

Hier ist unter heutigem Dato nachstehender Tagsbefehl erschienen:

Preußen!

Rußland will den Krieg! Er hat begonnen. Die große Armee, zu der Ihr gehört, sieht Euch mit Vergnügen in ihren Reihen. Unsere erhabenen Monarchen vertrauen Eurer Tapferkeit; Sie richten Ihre Blicke auf Euch, um ihr Beifall zu geben und sie zu belohnen.

(Unterz.) Macdonald,
Herzog von Tarent.

Wilkowiski, vom 24. Juni.

So eben angekommene Briefe melden, daß die große Armee in verwichener Nacht auf drei Brücken über den Niemen gegangen ist. Diese Brücken sind wie durch Zauberey in weniger als zwey Stunden eine Meile oberhalb Kowno oder Kauen über den Fluß geschlagen worden. Der Feind, der andere Punkte sorgfältig besetzt hatte, wußte gar nichts von den Absichten Sr. Majestät des Kaysers und erwartete keinesweges einen Versuch des Ueberganges. Es ist der Character des Genies, durch neue Combinationen immer diejenigen zu hintergehen, die das Geheimniß seines Ganges errathen zu haben glauben

Die Vorposten standen bereits 6 Stunden von Willna. (H. Z.)

Willna, vom 29. Juni.

Gestern Abend sind Se. Majestät der Kaiser in dieser Stadt eingetroffen und haben daselbst heute Ihr Hauptquartier genommen. (H. Z.)

Warschau, vom 29. Junius.

(Wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, liefern wir die im vorhergehenden Stück dieser Zeitung blos dem wesentlichen Inhalt nach angezeigte General Conföderations Akte, hier in ihrem ganzen Umfange.)

Die Stunde der Wiedergeburt des Königreichs Polen hat geschlagen, der Gott unsrer Väter hat sich unser erbarmt. Der 28. Junius 1812 wird in der Geschichte unsers Vaterlandes ein ewig denkwürdiger Tag bleiben, denn mit ihm gingen unsre heißesten Wünsche in Erfüllung. Der Reichstag hat sich in eine General Conföderation umgewandelt, deren Akte folgenden Inhalts ist:

Artikel I. Der Reichstag verbündet sich zu einer General-Conföderation von Polen.

II. Die General-Conföderation von Polen, welche die höchste Gewalt in ihrem ganzen Umfange ausübt, macht der verbündeten Nation bekannt, daß das Königreich Polen zurückgekehrt, und das die polnische Nation aufs neue zu einem Staatskörper verbunden ist.

III. In dem ganzen Herzogthume werden die Landtage zusammen berufen werden, um dieser Conföderation beizutreten. Die Verhandlungen über den Beitritt der Landtage, werden an den Rath der General Conföderation eingesandt.

IV. Sämmtliche Polen werden aufgerufen, sich mit der Conföderation zu vereinigen, sey es einzeln oder in Verbindung; und dem gemäß zur schleunigsten Einsendung ihrer Beitritts-Akte an den General Rath.

V. Alle Theile des polnischen Reichs sind aufgefordert, sich mit der General Conföderation zu vereinigen, so wie die Entfernung des Feindes dies möglich machen wird; zu gleicher Zeit sind sie zur Versammlung der Landtage aufgerufen, welche Delegirte zum General-Rathe absenden werden, um ihre Beitritts-Akte abzugeben. Diese Delegirten werden zugleich Mitglieder des Conföderations-Reichstages.

VI. Alle Offiziere, Soldaten, Civil und Kriegs-Beamten, welche auf dem Theile des polnischen Gebiets wohnhaft sind, welches ungerechter Weise von Rußland in Besitz gehalten wird, werden mit dem Befehle aufgefordert die Dienste dieser Macht zu verlassen.

VII. Alle Militairpersonen der Art werden der polnischen Armee einverleibt, und die Civilbeamten sollen in gleichem Range bei der polnischen Administration angestellt werden.

VIII. Die Geistlichen sowohl als die Civil- und Militair-Behörden benutzen ihren Wirkungskreis, um die

Verhandlungen, den Geist und den Zweck der Conföderation bekannt zu machen. In dieser Absicht werden die Bischöfe Hirtenbriefe ausschicken, die Präfekten, Unter-Präfekten, Präsidenten, Bürgermeister und Schulzen, werden nach Maaßgabe ihrer Gewalt alle die Conföderation betreffenden Akten zur allgemeinen Kenntniß bringen, welche vermögend sind den Geist der Nation in dem Theile des Reichs zu erleuchten, der ihrer Sorgfalt übergeben ist. Alle Chefs der Militair-Behörden werden auf gleiche Art bei ihren Untergebenen verfahren.

IX. Alle Mitglieder des Conföderations-Reichstages, welche nicht zu dem General-Rathe gehören, sind berechtiget, auf so lange Zeit in ihre Wohnsitze zurückzukehren, bis sie aufs neue zusammen berufen werden, und die Conföderation erwartet von ihrem Eifer, von welchem sie vor kurzem schon so viele Beweise gegeben haben, daß in der Zwischenzeit jeder in seiner Gegend bemüht seyn werde, patriotische Theilnahme zu verbreiten.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Wien, vom 4. Junt.

Unsere Hofzeitung enthält folgendes:

„Nach Berichten aus Lemberg vom 20sten Juni hat das unter den Befehlen des Generals der Cavallerie, Fürsten von Schwarzenberg, stehende Oesterreichische Armee-Corps seine Cantonnirungen am 10ten verlassen und ist über Zamosc in das Herzogthum Warschau eingerückt. Der commandirende General und das Hauptquartier sind am 11ten Juni dahin nachgefolgt.

Die Stelle des abgerückten bezieht nun das unter den Befehlen des in Gallizien commandirenden Fürsten von Reuß stehende Armee-Corps.“ (H. Z.)

Paris, vom 26. Juni.

Nach einem unsrer Blätter, beobachtet die türkische Politik, den wahren Interessen der Osmanen getreu, einen doppelten Zweck und Grundsatz, an die sie das Heil des Reiches geknüpft glaubt: Widerstand gegen den Einfall der Russen, Widerstand gegen die englischen Einlispelungen; Unabhängigkeit des Gebiets und Unabhängigkeit der ottomanischen Flagge. Vergebens stellen sich die Engländer als Freunde, Vermittler, Hilfsträger, Handelsleute dar; man weißt sie ab, man fürchtet sich selbst bei ihren Geschenken; ihre Schiffe dürfen nicht im Bosphor erscheinen, und wenn sie von den egyptischen Paschas Getreide für Malta und die Halbinsel verlangen, so finden sie kein Gehör. (B. Z.)

London, vom 1. Juli.

Auf Lloyds Caffehaus ist die Nachricht angeschlagen, daß die Regierung von Tripolis den Spanischen Insurgenten den Krieg erklärt hat. (H. Z.)

Anzeigen.

Da es im hiesigen Stadtlazareth wieder gänzlich an Charpie und Leinewand gebricht, zu der gleichen aber, wie bekannt, nur alte und weiche Leinewand gebraucht werden kann, welche für Geld nicht zu haben ist; so werden alle hiesige Einwohner dringendst gebeten, dieser unglücklichen Classe der leidenden Menschheit wohlthätigst eingedenk zu seyn. Es wird daher künftigen Mittwoch als den 22sten dieses, mit dem Einsammeln auf der Lastadie und die beyden Wiecken der Anfang gemacht werden, und hoffen wir einen reichhaltigen Beytrag, wie gewöhnlich auch diesesmahl zu erhalten. Die Fortsetzung des Einsammelns in den übrigen Revieren wird in denen öffentlichen Blättern ebenfalls bekannt gemacht werden, damit sich ein jeder milder Geber vorläufig dazu einrichten könne. Zugleich werden sämtliche Herrn, welche öffentliche Auctions abhalten, wie auch die Herrn Althändler und Trödler, angelegentlichst ersucht, gelegentlich dergleichen Materialien gütigst an sich zu kaufen, und für ein billiges dem Herrn Stadt-Chirurgus Droß wieder abzulassen, welcher die Auslagen, sogleich dankbarlichst, baar vergütigen wird. Stettin den 17. Juli 1812.

Die 1ste Deputation zur Verpflegung und Aufsicht des hiesigen Krankenhauses und aller übrigen dürftigen Kranken.

Plane zu der neuen organisirten großen Werkmeisterschen deutschen Lesebibliothek, sind unentgeldlich bey mir zu haben. Stettin den 17. Julii 1812.

de Rapin Thoyras.

Die Gillysche Karte von Pommern ist zu verkaufen, in der Mühlenstraße No. 64, Marktbezirk in Stargard.

Da meinem Bruder durch das Loos die bisher von mir administrirten Cantrecker Güther, mir aber die hiesigen zugefallen sind, und meine schnelle Abreise mir nicht gestattet hat, von meinen dortigen Freunden und Bekannten persönlich Abschied zu nehmen; so empfehle ich mich hierdurch der Fortdauer ihrer Freundschaft, mit der Versicherung, daß mir die fünf dort verlebten Jahre, stets lieb und werth bleiben werden. Groß-Miltzow in Mecklenburg Strelitz den 16ten Julii 1812.

A. v. Dewitz.

Ein Candidat wünscht in, oder bey Stettin eine Condition zu erhalten. Auch ist er bereit, wenn sich eine Anzahl Kinder finden sollte, in Stettin Privat-Unterricht zu ertheilen. Die Zeitungs-Expedition giebt darüber Auskunft.

Lotterie.

Zur 11ten kleinen Geld-Lotterie, welche den 21sten Juli gezogen wird, sind noch ganze, halbe und viertel Loose bey mir zu haben; ich nehme auch die fälligen Zins-Coupons der Staats-Obligations wie gewöhnlich sowohl in Zahlung als zum Einziehen an. J. C. Rolin, in Stettin.

Publikandum.

Zum öffentlichen Verkauf der durch die Königl. Zoll-wachtschiffe aufgebrachten, mit zur Einführung verbotenen Waaren beladen gewesenen Schiffe, sind nachstehende Termine anberaumt, nemlich:

zu Colberg am 28sten d. M. zum Verkauf
des Brigschiffs Flora, geführt von Capitain Sirach;
des Pinkschiffs Dorothea, geführt von Capitain Doodt;

zu Rügenwalde am 29sten d. M. zum Verkauf
des Chaloupschiffs Adolph, geführt von Capitain Liedtke;
des Brigschiffs Cornelia, geführt von Capitain Janssen;
des Kuffschiffs Hermina Helena, geführt von Capitain Visser.

Dem Publiko wird solches und daß die gedachten Termine am ersten Orte an der Münde im Königl. Licentgebäude, am letzten Orte aber in der Wohnung des Licent Controlleur Cellas werden abgehalten werden, hierdurch bekannt gemacht. Colberg den 12. Julii 1812.

Königl. Handels-Commissariat.

Citatio Edictalis.

Nach den uns gewordenen Anzeigen ist:

1) dem Bauer Hund zu Alten-Damerow der Pfandbrief auf das Guth Bartin, Rummelsburgschen Kreises, Stolpschen Landschafts-Departements, Nr. 20. a 200 Rthlr. in Courant nebst dazu gehörigen Zinsschein verbrannt. Desgleichen ist

2) der Wittwe Strasburg zu Schönebeck der Pfandbrief auf das Guth Bereringen, Saatziger Kreises, Stargardschen Landschafts-Departements, Nr. 35. a 25 Rthlr. in Courant nebst dazu gehörigen Zinsschein gleichfalls verbrannt;

3) sind der Frau Majorin von Rüdingsfeld zu Friederichshoff, bei Pasewalck, die Pfandbriefe auf die Güther:
   - Langböse, Stolpschen Kreises und Stolpschen Landschafts-Departements, Nr. 6. a 1000 Rthlr. Courant,
   - Kitzerow, Saatziger Kreises und Stargardschen Landschafts-Departements, Nr. 32. a 500 Rthlr. in Golde, und
   - Schönfeld, Greiffenhagenschen Kreises, desselben Landschafts-Departements, Nr. 44. a 500 Rthlr. in Golde,

   nebst dazu gehörigen Zinsscheinen gestohlen worden;

4) ist dem Bauer Koth zu Clemmen der Pfandbrief auf dem Guth Repplin, Pyritzschen Kreises, Stargardtschen Landschafts-Departements, Nr. 61. a 200 Rthlr. in Courant, so wie

5) dem Bauer Friedrich Sell zu Falckenberg der Pfandbrief auf dem Guth Schönwerder, Pyritzschen Kreises, Stargardschen Landschafts-Departements, Nr. 167. a 100 Rthlr. in Courant, und

6) dem Herrn Prediger Münnich zu Wildberg, bei Ruppin, die Pfandbriefe auf die Güther:
   - Görshagen, Stolpschen Kreises und Stolpschen Landschafts-Departements, Nr. 38. a 400 Rthlr. in Courant, und
   - Krüssow, Lauenburgschen Kreises und Stolpschen Landschafts-Departements, Nr. 8. a 100 Rthlr. in Courant,

   dergestalt beschädigt worden, daß sie nicht mehr kenntbar;

7) ist dem Herrn von Wedel Parlow zu Hanseberg bei Königsberg in der Neumark, der Pfandbrief auf das Guth Saffenhagen, Saatziger Kreises, Stargardschen Landschafts-Departements, Nr. 3. a 600 Rthlr. in Courant verloren gegangen;

8) ist dem Arrendator Meyer zu Friedenfelde bei Templin, der Pfandbrief auf das Guth Lietzow, Ostenschen Kreises, Treptowschen Landschafts-Departements, Nr. 7. a 600 Rthlr. in Courant gestohlen worden;

9) sind der verwittweten Posthalterin Lüdtken zu Pinnow die Pfandbriefe auf die Güther:
   - Barnimscunow g., Pyritzschen Kreises, Stargardschen Landschafts-Departements, Nr. 15. a 100 Rthlr. in Courant,
   - Zarnefanz, Bellgardtschen Kreises, Treptowschen Landschafts-Departements, Nr. 64. a 200 Rthlr. in Courant, und
   - Groß-Weckow, Flemmingschen Kreises, desselben Landschafts-Departements, Nr. 3. a 200 Rthlr. in Courant,

   verbrannt;

10) sind dem Bauer Zimdars zu Zitzmar die Pfandbriefe auf die Güther:
   - Grammenz b. c., Neustettinschen Kreises, Treptowschen Landschafts-Departements, Nr. 84. a 200 Rthlr. in Courant, und
   - Gantz, Greiffenbergschen Kreises, desselben Landschafts-Departements, Nr. 7. a 25 Rthlr. in Courant,

   nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen verbrannt;

11) sind der Frau Geheimen Räthin Westphal zu Berlin, die Pfandbriefe auf die Güther:
   - Anrose, Anclamschen Kreises, Pasewalckschen Landschafts-Departements, Nr. 7. a 1000 Rthlr. in Courant,
   - Korckenhagen, Saatziger Kreises, Stargardschen Landschafts-Departements, Nr. 17. a 300 Rthlr. in Courant, und
   - Zirckwitz, Greiffenbergschen Kreises, Treptowschen Landschafts-Departements, Nr. 18. a 800 Rthlr. in Courant,

   abhänden gekommen.

12) Sind dem Herrn Post-Director Laurens zu Treptow an der Rega die Pfandbriefe auf die Güther:

Gallenthin d, Pyritzschen Kreises, Stargardtschen Landschafts-Departements, Nr. 10. a 300 Rthlr. in Courant, und

Buslar, desselben Kreises und desselben Landschafts-Departements, Nr. 28. a 300 Rthlr. in Courant,

dergestalt beschädiget, daß sie nicht mehr kenntbar. Desgleichen

13) ist der Wittwe Levin Joseph zu Stargardt, modo dem Bauer Corow zu Clempin der Pfandbrief auf das Guth Klein-Toitin, Anclamschen Kreises, Pasewalckschen Landschafts-Departements, Nr. 48. a 200 Rthlr. in Courant dergestalt verdorben, daß er nicht mehr kenntbar.

14) Sind der verwittweten Prediger Mundt zu Brietzig die Pfandbriefe auf die Güther:

Alt-Döberitz, Borcken Kreises, Stargardtschen Landschafts-Departements, Nr. 31. a 100 Rthlr. in Courant,

Kottow, Stolpschen Kreises und Stolpschen Departements, Nr. 20. a 75 Rthlr. in Courant, und

Wuckel, Neustettinschen Kreises, Treptowschen Landschafts-Departements, Nr. 6. a 25 Rthlr. in Courant

verbrannt. Endlich sind

15) dem Herrn von Gaudecker auf Kerstin die Pfandbriefe auf die Güther:

Arnhausen a. b. c., Bellgardtschen Kreises, Treptowschen Landschafts-Departements, Nr. 22 a 50 Rthlr. in Courant,

Klein Zapplin, Greiffenbergschen Kreises, desselben Departements, Nr. 28. a 50 Rthlr. in Courant, und

Ramelow, Fürstenthums Kreises, desselben Departements, Nr. 24. a 25 Rthlr. in Courant und

Elvershagen, Borcken Kreises, Stargardschen Landschafts-Departements, Nr. 130. a 900 Rthlr. in Courant

dergestalt verdorben, daß sie nicht mehr kenntbar.

Die Eigenthümer vorbenannter Pfandbriefe und Zinsscheine, haben auf Amortisation derselben und Ausfertigung neuer Pfandbriefe und Zinsscheine zu gleichem Betrage angetragen, welches schon unterm 15ten Junius 1809 durch die Zeitungen und Intelligenz-Bogen der Provinz dem Publico bekannt gemacht worden.

Wenn nun die benannten Pfandbriefe und Zinsscheine in den Zinszahlungs-Terminen Johannis und Weynachten 809, Johannis und Weynachten 1810, und Johannis und Weynachten 811 nicht zum Vorschein gekommen, und also dem Gesuch der Eigenthümer um die gesetzliche Amortisation zu bewürken, nichts weiter im Wege stehet; so werden hiermit alle diejenigen, die einen oder mehrere von diesen Pfandbriefen und Zinsscheinen in Händen haben möchten, öffentlich vorgeladen, die in Händen habenden Pfandbriefe und Zinsscheine in dem bevorstehenden Johannis-Termin bei einer der Departements-Directionen zu Stolpe, Treptow an der Rega, Stargard auf der Ihna und Pasewalck, oder zwischen den 2ten und 24sten Juli 1812 allhier bei der General-Direction, oder aber spätestens in dem Weynachts-Termin 1812 bei einer der Departements-Directionen, oder zwischen den 2ten und 24sten Januar 1813 allhier bei der General-Direction zu präsentiren, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist die benannten Pfandbriefe und Zinsscheine werden gerichtlich mortificiret, Niemand damit weiter gehöret, und darauf keine Zahlung verfüget werden wird, sondern es werden den benannten Eigenthümern neue Pfandbriefe und Zinsscheine zu gleichem Betrage ausgefertiget werden.

Wornach sich ein jeder, in dessen Händen sich die benannten Pfandbriefe und Zinsscheine etwa befinden möchten, zu achten hat. Stettin den 11ten Junius 1812.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Edictal-Vorladung.

Von dem Königl. Stadtgerichte zu Neustettin wird der Johann Michael Gottfried Kapitzke, geboren den 23sten October 1785, Sohn des verstorbenen Bürgers und Schmiedemeisters Daniel Jacob Kapitzke zu Neustettin, welcher während des letzten Preußisch Französischen Krieges unter der 1sten Pommerschen provisorischen Mousquetier-Brigade bei der Belagerung von Danzig dort in Garnison gestanden, und bei dieser Belagerung oder vielmehr bei dem Sturme der Schanze auf dem Hagelsberge blessirt und geblieben seyn soll, seitdem auch von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, so wie seine etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, auf Ansuchen seiner Geschwister dergestalt öffent-

sich vorgeladen, daß derselbe oder seine etwanigen Erben binnen 3 Monat, oder spätestens in dem auf den 22sten September d. J. anberaumten präclusivischen Termine sich auf dem Stadtgericht Neustettin entweder persönlich oder schriftlich melden, im Fall des Aussenbleibens aber gewärtigen sollen, daß der Johann Michael Gottfried Kapitzke durch Erkenntniß für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen sich als nächsten Erben legitimirenden Geschwister-Kindern zur freien Disposition überlassen, auch diejenigen, welche sich nach ergangener Präclusion als gleich nahe Erben ausweisen möchten, von den für rechtmäßige Erben angenommenen Personen weder Rechnungslegung noch einen sonstigen Ersatz der gezogenen Nutzungen zu fordern ermächtigt, sondern sich lediglich mit dem zu begnügen gehalten seyn sollen, was alsdann von dem Vermögen noch vorhanden seyn dürfte. Neustettin den 18ten Juni 1812. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastation und öffentliche Vorladung.

Da der von dem Bauer Dettmann zuletzt bewohnte Bauerhof zu Dargeslaff von Trinitatis 1809 wüste geworden, so haben wir, in Gemäßheit des §. 33. des Edicts vom 14. Septbr. 1811, einen Termin zur Subhastation desselben auf den 20sten October a. c., Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Dargeslaff angesetzt, und fordern hiemit sowohl den Bauer Dettmann, als auch alle diejenigen, welche an dem gedachten Bauerhofe Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit auf, sich in dem Termine zu melden, ihre Ansprüche geltend zu machen, und ihr Vermögen zur Abtragung der rückständigen gutsherrlichen Lasten und Abführung der laufenden, nachzuweisen, im Fall aber, daß sich Niemand meldet, so wird der gedachte Bauerhof zum Guthe eingezogen; welches hiemit allen etwanigen Interessenten bekannt gemacht wird. Greiffenberg den 13. Julii 1812.

Das Patrimonialgericht zu Dargeslaff.

Auctions-Anzeige.

Die Frau von Hochwächter zu Cachlin auf der Insel Usedom will bey ihrem Abzuge von dort, Pferde, Kühe, Kälber, Schweine und Federvieh, so wie die Milchgeräthschaften und einen Theil ihrer Mobilien und Hausgeräthe, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, in dem auf den 25sten Julii d. J., Vormittags um 9 Uhr, zu Cachlin angesetztem Termin verkaufen; welches Kauflustigen hiemit bekannt gemacht wird. Swinemünde den 8. Julii 1812.

Kirstein, Stadtrichter.

Widerruf.

Der am 30sten Julii d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem herrschaftlichen Guthe in Zimmerhausen angesetzte Auctionstermin wird aus bewegenden Gründen hiemit wiederum aufgehoben. Pathe den 16ten Juli 1812.

Stooff Von Amts wegen.

Guthsverpachtung.

Auf den Antrag einiger Gläubiger soll das im Pyritzschen Kreise belegene Guth Strebsen nochmals zur Pacht gestellt, und unter Vorbehalt der Approbation des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin mit dem Meistbietenden Contract abgeschlossen werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf den 3ten August d. J., Morgens um 9 Uhr, in meiner Wohnung auf dem großen Wall No. 10 angesetzt, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken, daß die Pachtbedingungen bey mir eingesehen werden können und die Uebergabe des Guths, nach erfolgter Approbation, alsbald geschehen kann, hierdurch einlade. Stargard den 13. Julii 1812.

Der Justiz-Commissarius Mannkopff.
V. A. W.

Zu verkaufen.

Da meine Kümmel-Erndte bereits geschehen, so erwiedere ich auf die vielen Anfragen, daß nur noch 120 Berliner Scheffel für den civilen Preis von Acht Thaler 2/3 pro Scheffel zu haben sind. Auf Bestellung von 12 Scheffel an, wird der Transport auf 5 Meilen ohnentgeldlich übernommen. Amt Pyritz in Hinterpommern den 17ten Julii 1812. Sehmedorff.

Auctions-Anzeigen in Stettin.

Auf Verfügung Eines Königl. Stadtgerichts werde ich am 22sten d. M. und an den darauf folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, in dem, in der Frauenstraße unter No. 902 gelegenen Kaufmann Lückeschen Hause annoch einen sehr bedeutenden Vorrath von allerley Fayance und Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, eine Parthey Bettfedern, diverse Kleidungsstücke und allerley Meubles und Hausgeräth, so wie auch 2 sehr gute halbe Chaisen, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Stettin den 16ten Julii 1812. Dieckhoff.

Der Verfügung Eines Königl. Stadtgerichts gemäß, werde ich am 27sten d. M. und an den darauf folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, in dem, in der Frauenstraße unter No. 907 gelegenen Hause den Mobiliarnachlaß des Tischlers Kaulitz, bestehend in Fayance und Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräth, und vollständigem Tischlerwerkzeuge, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Stettin den 16. Julii 1812.

Dieckhoff.

Auf Verfügung Eines hochlöbl. Königl. Preuß. Stadtgerichts hieselbst, sollen am 3ten August d. J. und an den folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, in der großen Dohmstraße im Goblickeschen Hause No. 676, verschiedene Sachen, als: Silber, Porcellain, Fayance, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, einem großen eisernen Waagebalken, mit Schalen und 15 Centner große und kleine eiserne Gewichte, eine Geldwaage mit den dazu gehörigen messingenen Gewichten, Leinenzeug, worunter verschiedene Tafelgedecken befindlich sind, gute Meubles, Haus- und Comtoirgeräthe, eine 8 Tage-Stubenuhr, wie auch Kupferstiche in Rahm und Glas, wobey sich vorzüglich schöne illuminirte befinden, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verauctionirt werden. Stettin den 17. Julii 1812.

Koussel.

Den 23sten Julii Nachmittags um 2 Uhr, sollen im Speicher No. 56 sieben Fässer Magdeburger Kümmel und eine Quantität Copenhagner Syrop verauctionirt werden.

Auction über eine kleine Parthey abgelegene weisse Franzweine, den 28sten Julii Nachmittags um 2 Uhr, in No. 71 große Oderstraße.

Zu verkaufen in Stettin.

Guten Franzwein, Graves, Medoc, Mallaga, bey Bouteillen und in Gefäß, verkaufe, da ich mein Weinlager aufräumen will, aufs billigste, so wie eine kleine Parthey guten Hopfen. Gottlieb Wilhelm Schulze.

Die längst schon beliebten Nathusiusschen Tobacke, alle Sorten Royal-, Median-, Velin- und Schreibpapier, feinstes Provencer-Oehl, Hausenblase, nebst allen andern Material- und Farbewaaren, als Neublau ꝛc. bey

Gottlieb Wilhelm Schulze,
am Heumarkt No. 138.

Weitzen, Roggen, Malz, smirnische Rosinen, Carol. und Mailändischen Reis, Copenhagner Syrop und Citronen, zu billigen Preiß in der großen Oderstraße No. 11.

Besten gepreßten russis. Caviar a ℔. 18 Gr. Courant, in Parthieyen über 10 ℔. 16 Gr. Cour., holl. Süßmilch-Käse a ℔. 7 Gr. Cour., Sago a ℔. 8 Gr., guten rothen Medocwein die $\frac{1}{4}$. Quartbout. 13 Gr. Cour., ächten Franzbrandtwein a Quart 1 Rthlr. kl. Cour., gegossene russis. Lichte, 8 aufs ℔., $5\frac{1}{3}$ Rthlr. Cour. pr. Stein, russis. weiße Seife $4\frac{1}{3}$ Rthlr. Cour. pr. Stein, bey

seel. G. Kruse Wittwe.

Berger Fetthering in ganzen Tonnen und kleinen Gebinden, bey Phil. Regen,
Stettin, Langenbrücke No. 82.

Wir sind jetzt wieder mit neuem sehr guten scharfen Weinessig versehen, der den bisherigen in der Güte bey weitem übertrift. Das Quart verkaufen wir zu 2 Gr. $\frac{1}{12}$. und empfehlen uns damit bestens. Stettin den 10. Julii 1812. Gebrüder Schröder, im Wißmannschen

Hause Kuhstraße No. 288.

Das Quartier im zweyten Stock No. 681 in der kleinen Dohmstraße von 6 Stuben, Kammern, Küche und Keller, wird Veränderungshalber zu Michaeli ledig und kann anderweitig vermiethet werden.

Eine schöne Zeugrolle, die von 2 Menschen mit Bequemlichkeit zu ziehen, und ein ganz neuer weißer Ofen, der noch steht, sind wegen Veränderung sogleich abzulassen, Breitestraße No. 360.

Zu vermiethen in Stettin.

Die untere Etage des Bürgermeister Wulstenschen Erbhauses, Marienkirchhof No. 778, ist zu Michaelis dieses Jahres zu vermiethen. Das Nähere erfährt man beym Justiz Commissionsrath Remy. Stettin den 14ten Julii 1812.

Zum 1sten October ist in der zweiten Etage meines Hauses No. 122, ein Saal, zwey Stuben, helle Küche, imgl. Keller, Holzgelaß, Bodenraum ꝛc. zu vermiethen.

Seel. G. Kruse Wittwe.

In No. 648 in der Fuhrstraße ist die 2te Etage zu Michaeli zu vermiethen.

Im Hause, Schuhstraße No. 141, wird die 2te Etage, bestehend in 4 Stuben nebst Cabinet, Küche, Kammern, Keller, Holzstall und andere Bequemlichkeiten, worunter der Mitgebrauch des Waschhauses und der Pumpe auf dem Hofe, zu Michaeli dieses Jahres ledig, und kann anderweitig vermiethet, auf Verlangen auch ein Stand für zwey Pferde dazu gegeben werden, so wie der geräumige gewölbte Hauskeller gegen eine billige Miethe sogleich abgetreten werden kann. Man erfährt das Nähere im Hause parterre, wo ausser denen mit Beyfall aufgenommenen Siegeltabacken No. 1. und 2. auch verschiedene andere sehr leichte und gut riechende Sorten Rauchtoback in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Pfunden, nach Belieben auch noch kleinere Paquets mit Vergütigung des festgesetzten Rabatts zu billigen Preisen zu bekommen sind.

In der kleinen Dohmstraße ist ein Quartier, bestehend in 7 Stuben, einigen Kammern, Küche, Holzgelaß, einer Wagenremise, mehreren Ställen ꝛc. auf Michaeli d. J. auf 1 Jahr zu vermiethen. Miethslustige erfahren das Nähere in der hiesigen Zeitungs Expedition.

In dem Hause No. 173 Schulzenstraße, ist die erste Etage, bestehend in 3 Stuben, 1 Cabinet, 1 Kammer, helle Küche, Holzgelaß und Keller zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden.

In der Oderstraße No. 70 sind mehrere Zimmer für Familien und einzelne Personen zu vermiethen.

Bekanntmachungen

Ich habe zur Aufräumung meiner noch vorräthigen distillirten Brandtweine, die Preise gegen den vorigen Ladenpreis um 4 Gr. heruntergesetzt, und verkaufe jetzt das Quart einfachen rothen Magen zu 18 Gr., doppelten rothen, weißen und grünen Magen, Kümmel, Annies, Wacholder, Krausemünze, Nuß, Pomeranzen und Wermuth-Extract a 20 Gr., doppelten Pomeranzen, Bitter-Pomeranzen, Spanischbitter, Citronen, Nelken, Persiko, Kirsch und Franzbrantwein a 1 Rthlr, Goldwasser, Orange-Liqueur und Parfait-Amour a 1 Rthlr. 14 Gr, alles in Münze den Thaler zu 24 Gr. Zugleich offerire ich für Distillateurs ein Pöstchen von circa $4\frac{1}{2}$ Oxhoft vorzüglich schönen Kirsch- und Heidelbeersaft zu einem billigen Preis. Stettin den 18. Juli 1812.

Michael Schröder, Königsstraße No. 181.

Wir haben ein Pöstchen vorzüglich schöne weiße Seife in Commission erhalten, die wir das Pfund zu 6 Gr. $\frac{1}{12}$. offeriren. Stettin den 10. Julii 1812.

Gebrüder Schröder,
Kuhstraße No. 288.

In der kleinen Papenstraße No. 317 sind feine Sorten Rauchtabacke, zu den billigsten Preisen von 12 Gr. bis zu 16 Gr. Münze in $\frac{1}{12}$. pro Pfund, zu haben. Diese Tabacke zeichnen sich vorzüglich dadurch aus, daß sie gut von Geruch und Geschmack und äusserst leicht sind.

Da ich von dem hiesigen Königl. Wohllöblichen Polizey-Directorio nunmehr als Gesindemäcklerin hieselbst ausersehen, und in dieser Qualität bereits verpflichtet bin; so habe ich solches hiemit zur Wissenschaft eines hochgeehrten Publikums bringen, und dasselbe, um die Verwendung an mir in Gesinde-Vermiethungs-Angelegenheiten aller Art ersuchen wollen. Stettin den 26. Junii 1812.

Verehelichte Kleidermacher Schmidt,
Louisenstraße No. 739.

Einem tüchtigen Brandtweinbrenner, der sein Metier gründlich versteht, und im Stande ist, 200 Rthlr. Caution zu erlegen, kann auf dem Amte Marienfließ sogleich ein gutes Unterkommen nachgewiesen werden.